



Benutzungs- und Hausordnung für die Vereinsräume sowie den Gartensaal im Gemeindeamt St. Lambrecht

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Lambrecht hat in seiner Sitzung am 26. August 2026 nachstehende Benutzungs- und Hausordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Vereinsräume sowie der Gartensaal im Gemeindeamt St. Lambrecht stehen als öffentliche Einrichtung vorrangig den örtlichen Vereinen und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Marktgemeinde St. Lambrecht nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Hausordnung zur Verfügung. Werden die Räumlichkeiten nicht von örtlichen Vereinen oder für Familienfeiern o.ä. belegt, so kann sie anderen Benutzerinnen oder Benutzern zu den Bedingungen dieser Benutzungs- und Hausordnung überlassen werden.

§ 2 Inventar

In allen Räumen stehen Tische sowie Stühle zur Verfügung. Im Vereinsraum 2 zusätzlich ein Thekenbereich.

§ 3 Beantragung der Nutzung

Die Nutzung der Vereinsräume sowie des Gartensaals ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Lambrecht zu beantragen. Die Antragstellung kann bis zu einem Jahr im Voraus erfolgen, in begründeten Ausnahmefällen früher. Mündliche Terminvormerkungen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Die Marktgemeinde St. Lambrecht ist berechtigt, die Nutzung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

§ 4 Nutzungsentgelt

Für örtliche Vereine ist die Nutzung der Räumlichkeiten kostenlos.

Für Familienfeiern o.ä. sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Nutzung von 1 Raum = € 100,00 / Tag inkl. Betriebskosten
- Nutzung von 2 Räumen = € 150,00 / Tag inkl. Betriebskosten
- Nutzung von 3 Räumen = € 200,00 / Tag inkl. Betriebskosten
- Nutzung des Innenhofs = € 200,00 / Tag inkl. Betriebskosten
- Reinigungspauschale = € 100,00 (bei unzureichender Reinigung)

Das jeweilige Nutzungsentgelt wird von der Marktgemeinde St. Lambrecht in Rechnung gestellt und ist spätestens 1 Woche nach der Benutzung der Räumlichkeiten fällig.

§ 5 Pflichten bei der Nutzung

Die Benutzer müssen die Räume, Einrichtungen und das Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung höchste Sorgfalt zur Hintanhaltung von Beschädigung walten lassen. Auf die schonende Behandlung der zur Benutzung überlassenen Einrichtungen und der Einrichtungsgegenstände ist zu achten. Vor und nach der Benutzung/Veranstaltung gibt es eine gemeinsame Begehung mit einer Vertretung seitens der Marktgemeinde St. Lambrecht sowie dem Nutzer/Mieter um einen Soll- bzw. Ist-Stand zu definieren und auf eventuelle Mängel/Beschädigungen hinzuweisen.

Das Einschlagen von Nägeln oder das Hineindreihen von Schrauben oder anderer, auch metallener Befestigungsmaßnahmen wie Klammern für z.B. Dekorationszwecke in Wände, Decken etc. ist nicht zulässig. Alle Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtungen so gering wie möglich gehalten werden. Etwaige Beschädigungen sind unaufgefordert sofort dem Beauftragten bzw. der Marktgemeinde St. Lambrecht zu melden.

§ 5a Zusätzliche Pflichten bei der Nutzung für Dauernutzer

Nach dem Ende jeder Benutzung sind alle elektrischen Verbraucher (ausgenommen bestehende Kühlschränke) vom Netz zu nehmen, die Lichter zu löschen sowie Fenster und Türen (Innenbereich sowie Hauseingänge, ausgenommen Sanitärräume) zu verschließen.

§ 6 Reinigung bei Veranstaltungen

Die gründliche Reinigung der Räume sowie der Sanitäreinrichtungen (Nassreinigung) obliegt dem Verein sowie dem Nutzer. Weiters sind jegliche Arten von Müll vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Die vorhandenen Mülltonnen beim Marktgemeindeamt St. Lambrecht stehen hierzu nicht zur Verfügung. Sollte bei Rücknahme der genutzten Räume durch den Beauftragten der Marktgemeinde St. Lambrecht eine unzureichende Reinigung festgestellt werden, kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers die ordnungsgemäße Reinigung mit eigenen Beschäftigten durchführen oder eine Reinigungsfirma damit beauftragen – siehe Reinigungspauschale unter § 4.

§ 6a Reinigungspauschale für Dauernutzer

Für dauerhafte Nutzer der Vereinsräume und der Sanitäreinrichtungen (bspw. Musikverein, Gemischter Chor, Pensionistenverein, Yoga-Kurs, etc.) wird jährlich eine Reinigungspauschale in Höhe von € 180,00 seitens der Marktgemeinde in Rechnung gestellt. Diese Reinigungspauschale deckt den Proben- und (wöchentlichen) Nutzungsbetrieb der Vereine/Institutionen ab, jedoch nicht etwaige Veranstaltungen eines Vereins/einer Institution – diese unterliegen den allgemeinen Nutzungsbedingungen dieser Hausordnung.

§ 7 Übergabe nach Veranstaltungsende

Die Räumlichkeiten, die Einrichtungen und das Inventar sind im gleichen einwandfreien Zustand rückzustellen wie zu Mietbeginn übergeben. Tische, Stühle, die Einrichtung in den Sanitäranlagen und alle sonstigen Gegenstände sind ordentlich zu reinigen, aufzuräumen und an den ursprünglichen Ort zurückzubringen. Nach dem Ende der Benutzung sind

darüber hinaus alle elektrischen Verbraucher vom Netz zu nehmen, die Lichter zu löschen sowie Fenster und Türen (Innenbereich sowie Hauseingänge, ausgenommen Sanitärräume) zu verschließen.

§ 8 Haftung

Der Nutzer/Mieter haftet der Marktgemeinde St. Lambrecht gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen an Substanz und Inventar. Seitens der Marktgemeinde St. Lambrecht besteht keine Haftung und kein Versicherungsschutz für Diebstahl, Beschädigungen etc. für die vom Nutzer/Mieter eingebrachten Gegenstände.

§ 9 Sonstiges

Der Zugang zu den Räumlichkeiten hat ausschließlich über den Haupteingang des Gemeindeamtes zu erfolgen. Zufahrten in den Gartenbereich sind zu unterlassen bzw. nur für kurze Lade- oder Entladetätigkeiten gestattet.

In allen Räumlichkeiten herrscht ausnahmslos striktes Rauchverbot.

Über Abweichungen von dieser Benutzungs- und Hausordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister oder der Amtsleiter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft.